

ins Grundsätzliche zielenden Kritik, geht in diesem Zusammenhang der Reformatio Sigismundi wirkungsgeschichtlich nach (wobei ihm leider H. Boockmanns einschlägiger Aufsatz in DA 35, 514 ff. entgangen ist), holt sich bei Joachim von Fiore Rat über ma. Geschichts- und Zeitbewußtsein, läßt sich von Wyclifs Biblizismus bis hinein in die Titelgebung seiner Arbeit beeindrucken und nimmt Wyclifs Ekklesiologie zum Maßstab allgemeiner Reformrichtungen. Man kann nicht sagen, daß ihm hier bahnbrechende Einsichten geglückt wären, aber allzuviel Schiefes findet sich auch nicht (am meisten noch über Joachim von Fiore), und als Versuch einer Einordnung des Oberrheinischen Revolutionärs in einen größeren geistesgeschichtlichen Zusammenhang haben diese Ausführungen durchaus ihren Wert. Das Hauptgewicht und der Hauptgewinn der Arbeit aber liegen in der sorgsam, auf die handschriftliche Überlieferung zurückgreifenden Untersuchung dieser Reformschrift. Hier sind ihm Beobachtungen geglückt, die die als ungefüge, ja chaotisch empfundene Schrift als durchaus sinnvoll geordnet erkennen lassen; als ein Werk zudem mit konkreten reformerischen Vorstellungen, die sich Etikettierungen wie ‚revolutionär‘ oder ‚konservativ‘ entziehen; und Retuschen vermag er auch am Bild des Oberrheinischen Revolutionärs als eines Ausbunds an nationalem Chauvinismus anzubringen. Ein Anhang enthält förderliche Bemerkungen zur Edition von Franke – Zschäbitz (vgl. DA 25, 537 ff.), zum codex unicus der Schrift (S. 282 etwas unglücklich als „identisches Original“ bezeichnet), nicht zuletzt auch gewichtige Textverbesserungen (S. 268–276). Der Versuchung, den anonymen Autor nach Bückings gescheitertem Identifizierungsversuch (vgl. DA 31, 291 f.; 35, 601) doch noch ausfindig zu machen, hat der Vf. nicht widerstehen können: Nach ihm war es der in Diensten Friedrichs III. und Maximilians stehende kaiserliche Sekretär Mathias Wurm von Geudertheim. Insgesamt eine trotz mancher zum Ausufern neigenden Passagen nützliche und für die weitere Beschäftigung mit dieser bislang ebenso stiefmütterlich behandelten wie wichtigen Quelle fruchtbare Arbeit. Deren krönender Abschluß wäre eine neue, wirklich kritische Edition der Quelle, für die der Vf. sich mit der hier vorgelegten Untersuchung historisch wie philologisch bestens empfohlen hat (s. oben S. V).

A. P.

---

Gero D o l e z a l e k, Repertorium manuscriptorum veterum Codicis Iustiniani unter Mitarbeit von Laurent M a y a l i, 2 Halbbde. (Ius commune, Sonderheft 23) Frankfurt am Main 1985, Vittorio Klostermann, XI u. 1089 S., 1 Beilage. – Der Hg. bearbeitet die voraccursischen Glossen zum römischen Recht mit Beschränkung auf den für die Glossatoren wichtigsten Teil des Corpus iuris civilis: den Codex Iustinianus. Der erste Halbbd. (S. 1–514) enthält eine tabellarische Übersicht über den Hss.-Bestand (S. 61–85) mit Angabe der Glossenschichten. Es folgen (S. 86–459) ausführliche Beschreibungen der Glossenhss. aus der Zeit vor 1300. Die Untersuchung der einzelnen Hss. besonders im Hinblick auf ihre Glossenschichten und die Heranziehung von zwei Probestellen (Titel C. 2. 1 de edendo und C. 5. 1 de sponsalibus) aus allen Hss. brachte eine Fülle von neuen Erkenntnissen zur Entstehung der voraccursischen Glossenliteratur. Als wichtiges Ergebnis ist festzuhalten, daß es gelungen ist, voraccursische Glossenhss. zu klassifizieren. Auch wird die ältere Forschungsthese in Frage gestellt, nach der bereits die frühen Glossatoren Apparate mit fertig redigierten Texten veröffentlicht hätten. Nach dem Hg. haben